

In Ziff. 15) für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft:

— Ergebnis Inland

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft an den VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft herauszugeben.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Sekundärrohstoffe

93. Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung in Menge.

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresplan anzuwenden.

Als Ziff. 30) für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Kennziffer:

— Warenproduktion nach Erzeugnissen für Positionen der Nomenklatur der S- und M-Bilanzen, in der Untergliederung nach Produktion für die Versorgung der Bevölkerung und Produktion für den Export SW und NSW

Die Kennziffer wird als staatliche Planaufgabe für den Jahresplan angewandt.

Ergänzt werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 11) für das Ministerium für Bauwesen die Kennziffern gemäß den Ziffern κ 21. bis κ 23. um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke, im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Kennziffern gemäß den Ziffern κ 18. bis κ 20. um:

Darunter: Leistungen der Betriebe.

Geändert werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 1) für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Handel und Versorgung, Materialwirtschaft die Kennziffern gemäß den Ziffern 1 bis 3. in:

1. Inanspruchnahme von Gütertransportmenge in t und Gütertransportleistung in tkm (Transportkennziffern), unterteilt nach den Verkehrsträgern:

- a) Eisenbahn
- b) Binnenschifffahrt
- c) öffentlicher Kraftverkehr
- d) Werkverkehr

Die Kennziffern gemäß Buchstaben a und b werden als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresplan durch die Staatliche Plankommission herausgegeben. Die Kennziffern gemäß Buchstaben c und d werden den zentralen Staatsorganen als Orientierungswerte übergeben; sie werden als staatliche Plankennziffern für den Fünfjahrplan und den Jahresplan durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der territorialen Transportbilanzen ausgearbeitet und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen übergeben.

2. Durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Zugmittel (h)
3. Statische Auslastung (t/t Nutzmasse)
4. Energiekontingent (VK, DK) für den Werkverkehr

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 2 bis 4 werden durch die Räte der Bezirke für den Jahresplan herausgegeben.

In Ziff. 12) Ministerium für Verkehrswesen die Kennziffern gemäß Ziffern 7 und 8 und in Ziff. 29) Räte der Bezirke die Kennziffern 30 und 31 in

Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs in Pers.

Personenbeförderungsleistung des öffentlichen Verkehrs in Personen-km

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft:

Der 2. Anstrich der Kennziffer 1 in:

— Milch (4% Fettgehalt).

Die Darunter-Position der Kennziffer 5 in:

— darunter: Bauproduktion der Landwirtschaft für Wohnungsbau, wasserwirtschaftliche Vorleistungen und Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Dorfe.

Die Kennziffer 7 in:

Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Eigenheime und Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Der 8. Anstrich der Kennziffer 32 in:

— Milch (4 % Fettgehalt).

Die Darunter-Positionen der Kennziffer 40 in:

darunter: — für Investitionen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (zentral- und örtlichgeleitet)

— für Wohnungsbau, wasserwirtschaftliche Vorleistungen und Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Dorfe.

Zu Ziff. 2) für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane: Die Kennziffer 2 unter Buchst. e ist nur für den Jahresplan anzuwenden.

Gestrichen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen: Die Kennziffer 3.

In Ziff. 14) für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft: Die Kennziffer 10.

In Ziff. 19) für das Ministerium für Materialwirtschaft: Die Kennziffer 4.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke: Die Kennziffer 39.

2.3. Als Berechnungskennziffern werden als Teil C der Nomenklatur neu aufgenommen:

- Anzahl des Produktionspersonals in VbE
- Ausstattung der Arbeitskräfte mit Grundfonds
- Exportpreiszielstellung in % für SW und NSW
- Grundfondsquote auf Basis IWP zu IAP
- Investitionsquote auf Basis. Zuwachs IWP zu IAP
- r Aussonderungsquote in %
- Endbestand unvollendete Investitionen
- Materielles Investitionsvolumen für Erneuerung.

Die Berechnungskennziffern sind in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens, außer für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe der Räte der Bezirke und Kreise, anzuwenden. Sie werden als zentrale